### ■ BESCHLUSSVORLAGE



Nr.: 231/2018

■ **Dezernat** III - Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik 18.09.2018

■ Fachbereich Verkehr

■ Verfasser/-in Günther, Philipp

■ **Telefon** 07621 / 410-3413

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	10.10.2018
Kreistag	öffentlich	24.10.2018

### **Tagesordnungspunkt**

### Fortschreibung Nahverkehrsplan Landkreis Lörrach

### Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, den Nahverkehrsplan Landkreis Lörrach in Vorbereitung auf die Vergabe der Linienbündel ab 2022 weiter zu entwickeln und zu ergänzen. Der Kreistag (AG Nahverkehr), die Städte und Gemeinden und die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis sind in geeigneter Weise in das Fortschreibungsverfahren einzubeziehen.

Die Verwaltung wird insbesondere beauftragt, den Maßnahmen-Teil (Kapitel 8 und 9 des Nahverkehrsplans 2016) entsprechend den bereits umgesetzten Maßnahmen anzupassen.

Der Nahverkehrsplan ist dem Kreistag im Frühjahr 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen.

# Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt		4	Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik					
Produktgruppe 51			51.10	Räumliche Planung				
Produkt(e) 51.10.15			Verkehrsplanung / Konzepte zur Verkehrslenkung und Streuung					
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)				Ein zukunftsorientiertes, bedarfsgerechtes und umweltschonendes Mobilitätsangebot ist im Landkreis sichergestellt.				
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)					Weiterentwicklung und Anpassung des Nahverkehrsplans			
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):			Beschluss eines fortgeschriebenen Nahverkehrsplans 2020					
	Pe	rsonelle Auswirku	ıngen:	⊠ nein	□ ja, ggf. Er	läuterung		
	Fir	anzielle Auswirku	ıngen:	⊠ nein	□ ja,			
☐ im Ergebnishaushalt			Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend		
☐ im Finanzhaushalt			Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung		
	Mit	telbereitstellung -	in EUR -					
	Erg	gebnisHH	Zeilen-Nr.	2017	2018	2019	2020	ab 2021
		Erträge						
	Jar	Personalaufwand						
	Bedarf	Sachaufwand						
		Kalk. Aufwand						
		Erträge						
		Personalaufwand						
		Sachaufwand						
		Kalk. Aufwand						
	Fir	anzHH investiv	Zeilen-Nr.	2017	2018	2019	2020	ab 2021
	Bedarf	Einzahlung						
	Bec	Auszahlung						
	an	Einzahlung						
	풉	Auszahlung						
					•	•	•	

■ Deckungsvorschlag (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

### Begründung

#### Sachverhalt

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr des Landes Baden-Württemberg (ÖPNVG) bestimmt die Stadt- und Landkreise als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs. Nach § 5 ÖPNVG hat der Aufgabenträger die ausreichende Bedienung mit Verkehrsleistungen sicherzustellen. § 11 ÖPNVG und § 8 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) verpflichten den Landkreis, einen Nahverkehrsplan aufzustellen und diesen nach Ablauf von fünf Jahren zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Der Kreistag hat am 19.10.2016 die aktuelle Fassung des Nahverkehrsplans des Landkreises Lörrach beschlossen. Mit In-Kraft-Treten des Nahverkehrsplans zum Fahrplanwechsel im Dezember 2016 wurden erste konkrete Maßnahmen umgesetzt (Verbesserungen auf den Linien 7300, 7304, 7309, 7307 und 7310). Zum Fahrplanwechsel 2017 wurde das Busnetz mit weiter ergänzt, zum Teil sogar über die festgelegten Anforderungen hinaus. Neu hinzugekommen sind die Regiobus-Linie 54, die Lörrach mit Kandern verbindet, die in den ÖPNV integrierten Schülerverkehre auf den Linien 9002 und 9003 sowie zusätzliche Fahrten auf den Linien 7300 und 7310.

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Nahverkehrsplan wurde festgehalten, dass dieser ggf. durch neue Entwicklungen ergänzt werden kann. Darüber hinaus stellt der Nahverkehrsplan die Grundlage für die Entscheidung von Liniengenehmigungen nach §§ 8 und 13 PBefG dar. Die Notwendigkeit der Fortschreibung ergibt sich somit aus den gesetzlichen Grundlagen nach PBefG und ÖPNVG und aus den durch den Landkreis eingeführten Linienveränderungen.

# Zusammenhang zur Linienbündelung (Beschluss des Kreistags vom 18.10.2018)

Neben der ambitionierten Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots im Rahmen des geltenden Nahverkehrsplans hat sich der Landkreis mit einem Linienbündelungskonzept auf die Zukunft vorbereitet. Hier gilt die zunächst im Jahr 2014 beschlossene und dann am 18.10.2017 per Kreistagsbeschluss angepasste und korrigierte Linienbündelung mit Schaffung der drei Bündel "Markgräflerland", "Hochrhein" und "Wiesental/Schwarzwald". Die Harmonisierungszeitpunkte, ab denen die bestehenden Linien rechtlich nur noch als Gesamtbündel zu betrachten sind, lauten:

Hochrhein: 11.12.2022

Wiesental/Schwarzwald: 15.12.2024

Markgräflerland: 31.12.2026

Unter der Perspektive des Hochrhein-Linienbündels ist nach EU-(Vergabe-)Recht und nationalem (Personenbeförderungs-)Recht eine Vorabbekanntmachung frühestens 27 Monate vor Betriebsbeginn und spätestens ein Jahr vor Einleitung des Vergabeverfahrens, also absehbar im Laufe des Jahres 2021 erforderlich. **Zum aktuellen Zeitpunkt soll die Art des Vergabeverfahrens noch offen bleiben; eine Entscheidung muss aber verfahrensgerecht im Jahr 2020 getroffen werden.** Daraus folgt, dass die Zielvorstellungen für das Hochrheinbündel im Frühjahr 2020 fixiert werden müssen. Die anderen Linienbündel können zugleich mit vorbereitet werden.

# Weiteres Vorgehen

Durch den hier vorgeschlagenen Beschluss kann der Nahverkehrsplan mit Schwerpunkt im Jahr 2019 überarbeitet und weiterentwickelt werden. Der fortgeschriebene Nahverkehrsplan-Entwurf ist dem Kreistag dann im Frühjahr 2020 zum Beschluss vorzulegen.

Eine enge Abstimmung mit der AG Nahverkehr des Kreistags ist in diesem Zusammenhang gut geübt und wird gewährleistet. Außerdem sollen die Städte und Gemeinden und die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis in noch auszuarbeitenden Verfahrensschritten beteiligt werden. Das Beteiligungskonzept wird mit der AG Nahverkehr abgestimmt.

Marion Dammann	Ulrich Hoehler
Landrätin	Erster Landesbeamter